

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserentsorgung

des Wasserversorgungs-
und Abwasserzweckverbandes

Güstrow-Bützow-Sternberg
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV, M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.) sowie der §§ 1, 2, 6, 8, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG, M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916; GS M-V Gl. Nr. 6140-2), geändert am 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), und der Abwasserentsorgungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 21. Mai 2001 wird nach Beschlussfassung der Verbandversammlung vom 02. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Anschluss

§ 1	Anschlussbeiträge ; Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse	2
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 3	Entstehung der Beitragspflicht	3
§ 4	Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung	3
§ 5	Beitragsmaßstab für die Entsorgung von Niederschlagswasser	5
§ 6	Beitragsätze	6
§ 7	Beitragspflichtiger	6
§ 8	Vorauszahlung	6
§ 9	Fälligkeit	7
§ 10	Ablösung durch Vertrag	7

II. Benutzung

§ 11	Benutzungsgebühren	7
§ 12	Gebührenmaßstab und Gebührensatz	8
§ 13	Starkverschmutzerzuschläge	9
§ 14	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	9
§ 15	Gebührensschuldner	10
§ 16	Heranziehung und Fälligkeit	10

III. Weiteres

§ 17	Ordnungswidrigkeiten	12
§ 18	Inkrafttreten	12

Beitrags- und Gebührentabelle	als Anlage 1	13
--------------------------------------	--------------	----

Festlegung der Heranziehungszeiträume und Fälligkeiten der Vorauszahlungen gemäß § 16	als Anlage 2	14
--	--------------	----

I. Anschluss

§ 1 Anschlussbeitrag ; Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, nachstehend Verband genannt, erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung Anschlussbeiträge.
- (2) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser Anschlussbeiträge.
- (3) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung
 - a) der Kläranlagen,
 - b) von Freigefällesammlern, Druckrohrleitungen, Pumpwerken und Sonderbauwerken (wie beispielsweise Regenrückhalte- oder Auslaufbecken),
 - c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen (wie Be- und Entlüftungsanlagen), die zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen, nicht jedoch die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (5) Sofern nach erfolgter Herstellung ein Aus- und Umbau, eine Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung oder zur Entsorgung von Niederschlagswasser erfolgt, kann eine sich darauf erstreckende Beitragserhebung in einer besonderen Satzung geregelt werden.
- (6) Zusätzliche Grundstücksanschlüsse können auf Antrag durch den Verband hergestellt werden. Zu diesen zählen auch nachträglich errichtete Grundstücksanschlüsse, für eine von einem Grundstück, das bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen war, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche. Die dafür entstehenden Kosten sind durch den Anschlussberechtigten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusses, im Übrigen gelten hierfür die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 3 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage der entsprechenden Zone angeschlossen sind oder werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitglieder des Verbandes zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen, oder

- c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage einer Zone tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
- a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können,
- oder
- b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden und ein- und demselben Eigentümer gehören.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits angeschlossen sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes für die Schmutzwasserbeseitigung werden für das erste Vollgeschoss 25 %, für jedes weitere Geschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen den B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, es sei denn, auch die hinausragende Fläche ist baulich oder gewerblich nutzbar, dann ist für den hinausragenden Grundstücksteil eine nach Buchstabe c) ermittelte Fläche hinzuzuzählen;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit keine gemeindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB rechtskräftig besteht, welche vorrangig Anwendung findet;

- d) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen, soweit keine gemeindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB rechtskräftig besteht, welche vorrangig Anwendung findet; dabei bleiben jedoch Grundstücksteile, die lediglich als Wegeflächen die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt ;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) und bei Freizeitgrundstücken (z. B. Wassergrundstücke mit Bootshäusern, Kleingartenanlagen entsprechend dem Bundeskleingartengesetz, Zeltplätze, Festwiesen), 50 % der Grundstücksfläche;
 - g) bei Wochenendgrundstücken und Campingplätzen 70 % der Grundstücksfläche;
 - h) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, oder die tatsächlich so genutzt werden, und bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Das Grundstück wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:
- a) soweit ein B-Plan oder eine vergleichbare Regelung nach § 34 BauGB besteht, die im B-Plan oder der vergleichbaren Regelung nach § 34 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, dies gilt auch bei den Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
 - b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - c) soweit kein B-Plan oder eine vergleichbare Regelung nach § 34 BauGB besteht und auch keine Bebauung gemäß § 33 BauGB möglich ist,
 - i) bei bebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; sofern die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse diese jedoch übersteigt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; sofern das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar ist, werden jeweils volle 3,00 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet;
 - ii) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

- iii) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt, sofern es sich tatsächlich um eine eingeschossige Bebauung handelt, ansonsten gilt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - d) soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist,
 - i) bei Grundstücken, für die lediglich eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Baumassenzahl,
 - ii) ist lediglich eine zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt die durch 3,0 geteilte zulässige Höhe in Metern als Zahl der Vollgeschosse; Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet;
 - iii) sofern weder eine Baumassenzahl noch eine zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
 - e) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze) und bei Freizeitgrundstücken wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Bestimmung der Geschosshöhen für die Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes für die Schmutzwasserentsorgung die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschosshöhe getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über die zulässige Geschosshöhe enthält.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Entsorgung von Niederschlagswasser

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Entsorgung von Niederschlagswasser wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan oder eine vergleichbare Regelung nach § 34 BauGB besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan oder eine vergleichbare Regelung nach § 34 BauGB besteht, oder in diesen eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

- c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6 Beitragssätze

Die Beitragssätze je m² beitragspflichtiger Fläche für die jeweiligen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührentabelle, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des ZGB der DDR getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Vorauszahlung

Sobald mit den baulichen Maßnahmen, die die Entstehung der Beitragspflicht gemäß § 3 begründen, in einem Bereich in der Mitgliedsgemeinde des Verbandes begonnen wird, können von dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden, sofern der Beitragspflichtige durch diese baulichen Maßnahmen erschlossen wird. Dabei kommt eine Vorausleistung in Höhe von 80% nur dann in Betracht, wenn mit der baldigen Fertigstellung der betriebsfertigen Anlage vor dem Grundstück des betreffenden Vorausleistungspflichtigen zu rechnen ist.

Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden vom Verband nicht verzinst.

§ 9 Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag, die Vorauszahlung bzw. der Kostenersatz werden jeweils durch Bescheid festgesetzt. Der Anschlussbeitrag, die Vorauszahlung bzw. der Kostenersatz werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

Die Ablösung eines künftig entstehenden Beitrages kann auf Antrag zugelassen werden, sobald die Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vor dem Grundstück gesichert ist. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Benutzung

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 - a) als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die Schmutzwasseranlage über Anschlusskanal angeschlossen sind; sie gliedert sich in:
 - i) Grundgebühr A
Die Grundgebühr wird zur Deckung der Kosten der Vorhaltung einer bestimmten jederzeitigen Benutzungsmöglichkeit ohne Rücksicht auf den Umfang der tatsächlichen Benutzung erhoben. Sie deckt damit einen Teil der festen Kosten einer Einrichtung, die mengenunabhängig, d.h. unabhängig vom Maß der Benutzung auf die Gebührenschuldner verteilt werden.
 - ii) Mengengebühr A
Die Mengengebühr wird nach dem Maß der tatsächlichen Benutzung erhoben. Das Maß der Benutzung ergibt sich aus der ermittelten Schmutzwassereinleitmenge. Sie wird zur Deckung der restlichen festen Kosten sowie der variablen, mengenabhängigen Kosten erhoben.
 - b) als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation über Anschlusskanal angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

A. Benutzungsgebühr A

- (1) Die Grundgebühr A wird nach der Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück berechnet, die über die Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, und bezieht sich auf den Zeitraum eines Kalendermonats. Als eine Wohneinheit gelten:
 - a) jede Wohnung,
 - b) bei gewerblich genutzten Räumen je angefangene 4 Einwohnerequivalente (EGW)
 - c) acht Stellplätze auf Campingplätzen
 - d) je vier Betten bei gewerblicher Vermietung, in Krankenhäusern, Sanatorien und Kliniken.
- (2) Sofern Berechnungseinheiten nicht eindeutig zu ermitteln sind, gelten jede angefangenen vier EGW als eine Berechnungseinheit (Wohneinheit). Als Mindestansatz gilt in jedem Fall eine Wohneinheit. Die Grundgebühr A je Wohneinheit richtet sich nach der Beitrags- und Gebührentabelle gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Die Mengengebühr A wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach den folgenden Vorschriften ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch ihn für jedes Abrechnungsjahr erneut zu erbringen. Dieser hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist, beim Verband erfasst ist und der amtlich abgelesen wird.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Schmutzwassermenge von 30 m³ pro Jahr je Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend für diese Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist der Verband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (7) Von dem Abzug nach Absatz 4 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;
 - d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (8) Die Mengengebühr A richtet sich nach der Beitrags- und Gebührentabelle (Anlage 1).

B. Benutzungsgebühr B

- (9) Die Benutzungsgebühr B bestimmt sich nach m² bebaute und/oder befestigte angeschlossene Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt, und Jahr.
- (10) Die Benutzungsgebühr B richtet sich nach der Beitrags- und Gebührentabelle gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 13 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu der Mengengebühr A pro m³ Schmutzwasser Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

von 801 bis 1600 mg CSB/l	um 10 v.H. der Mengengebühr A pro m ³
von 1601 bis 2400 mg CSB/l	um 20 v.H. der Mengengebühr A pro m ³
von 2401 bis 3200 mg CSB/l	um 30 v.H. der Mengengebühr A pro m ³
von 3201 bis 4000 mg CSB/l	um 40 v.H. der Mengengebühr A pro m ³
von 4001 bis 4800 mg CSB/l	um 50 v.H. der Mengengebühr A pro m ³

Je weitere 800 mg CSB/l werden weitere 15 v.H. der Mengengebühr A pro m³ Schmutzwasser erhoben.

- (2) Der Verschmutzungsgrad wird vom Verband festgelegt. Der Verband wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen. Die für das Gutachten gezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden die Analysen gemäß DEV gezogen. Der Verband ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzusetzen. Der Gebührenpflichtige kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades nur durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen. Das Gutachten muss auf mindestens zwölf homogenisierten Mischproben aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen gezogen wurden. Die Kosten dieses Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Grundgebühr A entsteht die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag des Anschlusses an die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung. Für die Mengengebühr A entsteht die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung.
- (2) Für die Grundgebühr A endet die Gebührenpflicht ab dem Tag nach der tatsächlichen Trennung von den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung. Für die Mengengebühr A endet die Gebührenpflicht ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung beendet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht mit dem Tag der Abnahme des Anschlusses des Grundstücks an einen betriebsfertigen Sammler für Niederschlagswasser durch den Verband oder mit der tatsächlichen Entwässerung in diesen.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B endet mit dem Tag, an dem der Anschluss an den Sammler entfällt bzw. in diesen nicht mehr entwässert wird.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenschuldners wird der neue Gebührenschuldner mit Beginn der Inanspruchnahme zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Gebührenschuldner dem Verband den Wechsel des Gebührenschuldners nachweist.
- (3) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils nach Ablauf des Heranziehungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid des Verbandes endgültig festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Mit der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühren für den zurückliegenden Heranziehungszeitraum werden gleichzeitig für den beginnenden nachfolgenden Heranziehungszeitraum jeweils zweimonatlich zu entrichtende Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr A festgesetzt. Vorauszahlungen sind zu den in Anlage 2 genannten Terminen fällig. Bei der Mengengebühr A erfolgt die Festsetzung unter Zugrundelegung der Abwassermenge des zurückliegenden Heranziehungszeitraumes.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, so kann der Verband die Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid festsetzen. Bei der Mengengebühr A erfolgt die Festsetzung durch Schätzung anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.
- (3) Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr A ist der jeweilige Zeitraum, für den die für die Berechnung der Trinkwassergebühr zugrunde gelegte Menge festgestellt wurde. Der Zeitraum ist in der Anlage 2 dargestellt. Er beträgt ein Jahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Zeitraumes ist Heranziehungszeitraum der Restteil des Zeitraumes gem. Anlage 2. Abweichend von Anlage 2 kann als Heranziehungszeitraum der Kalendermonat angeordnet werden, wenn die jährlich abgeführte Abwassermenge 500 m³ übersteigt. Entspricht der Heranziehungszeitraum dem Kalendermonat, werden keine Vorauszahlungen verlangt. Ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge für einen anderen Zeitraum festgestellt worden, so ist diese auf den Heranziehungszeitraum umzurechnen.

- (4) Die Benutzungsgebühr A wird für das Kalenderjahr 2004 festgesetzt, wobei die Festsetzung der Mengengebühr A auf der Grundlage der Selbstablesung des Gebührenschuldners bzw. eines von ihm Bevollmächtigten oder mittels Schätzung durch den Verband erfolgt. Gleichzeitig werden die bis zum Ende des Heranziehungszeitraumes zu zahlenden Vorauszahlungen festgesetzt. Nach der Ablesung der Wasserzähler im Jahr 2005 zu dem in Anlage 2 genannten Zeitpunkt wird die Benutzungsgebühr A auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs vom 1.1.2005 bis zu dem in Anlage 2 genannten Ende des Heranziehungszeitraumes endgültig festgesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus Eigenförderungsanlagen entnehmen ist der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Wird zur Messung der geförderten Wassermenge ein geeichter und plombierter Wasserzähler verwandt, hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler zum Jahresende selbst abzulesen und dem Verband die abgelesene Menge bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen. Wird die Wasseruhr durch den Verband oder seine Beauftragten abgelesen, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr B ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Vorauszahlungen werden nicht verlangt.
- (7) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Heranziehungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. In den Fällen des § 15 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenschuldners) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes.
- (8) Ändern sich während des Heranziehungszeitraumes die Gebühren, so wird bei der Mengengebühr A die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet. Bei der Benutzungsgebühr B und der Grundgebühr A erfolgt die Aufteilung zeitanteilig.
- (9) Die endgültig festgesetzte Benutzungsgebühr B wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (10) Mit der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühr A wird dieser die Summe der für denselben Heranziehungszeitraum bereits geleisteten Vorauszahlungen gegenübergestellt. Der Betrag, um den die endgültig festgesetzte Benutzungsgebühr A die Vorauszahlungen übersteigt, ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr A die Vorauszahlungen unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den abgerechneten Heranziehungszeitraum folgenden Heranziehungszeitraum verrechnet. Ein über diese Verrechnung hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (11) Die durch den bisherigen Gebührenbescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des darauf folgenden Heranziehungszeitraumes solange weiterhin zu zahlen, wie ein neuer Gebührenbescheid noch nicht ergangen ist.

III. Weiteres

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 27.03.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt: Güstrow, den 03.12.2004

Dr. Heinze

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, § 5 Abs. 5).

I. Beitragssätze

Zone I	12,51	€je m ² anzurechnender Grundstücksfläche
Zone II	12,51	€je m ² anzurechnender Grundstücksfläche
Zone III	8,22	€je m ² anzurechnender Grundstücksfläche
Zone IV	12,51	€je m ² anzurechnender Grundstücksfläche
Zone V	12,51	€je m ² anzurechnender Grundstücksfläche

für die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung

12 €je m² anzurechnender Grundstücksfläche

II. Benutzungsgebühren**Benutzungsgebühr A**

Grundgebühr A 9,20 €/Monat je Wohneinheit

Mengengebühr A

Zone I	3,92	€je m ³
Zone II	3,44	€je m ³
Zone III	3,44	€je m ³
Zone IV	3,97	€je m ³
Zone V	3,97	€je m ³

Benutzungsgebühr B (Niederschlagswasser) 0,67 €je m² Grundstücksfläche nach § 12 Abs. 9

Festlegung der Heranziehungszeiträume und Fälligkeiten der Vorauszahlungen gemäß § 16

Anlage 2

Gemeinde / Ortsteil	Ablesemonat	Heranziehungszeitraum	Fälligkeit der Vorauszahlung jeweils am 15. des Monats
Baumgarten / Gralow	Januar	01.Februar - 31.Januar	März Mai Juli September November
Baumgarten / Katelbogen	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Klein Belitz / Boldenstorf	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Klein Belitz / Groß Belitz	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Klein Belitz / Klein Belitz	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Klein Belitz / Neukirchen	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Klein Belitz / Reinstorf	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Laage / Breesen	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Laage / Jahmen	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Laage / Schweez	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Wardow / Groß Ridsenow	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Wardow / Klein Ridsenow	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Warnow / Diedrichshof	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Warnow / Lübzín	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Warnow / Warnow	Januar	01.Februar - 31.Januar	
Bützow / Bützow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Bützow / Wolken	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Gnemern	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Groß Gischow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Jürgenshagen	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Klein Gischow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Klein Sien	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Moltenow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Ulrikenhof	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Jürgenshagen / Wokrent	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Lüssow / Karow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Lüssow / Lüssow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Lüssow / Strenz	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Warin / Mankmoos	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Warin / Pennewitt	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Zepelin / Zepelin	Februar	01.März - 28./29.Februar	

Bellin / Marienhof	März	01.April - 31.März	Mai Juli September November Januar
Bellin / Steinbeck	März	01.April - 31.März	
Bernitt / Moisall	März	01.April - 31.März	
Krakow a. See / Alt Sammit	März	01.April - 31.März	
Krakow a. See / Bossow	März	01.April - 31.März	
Krakow a. See / Groß Grabow	März	01.April - 31.März	
Krakow a. See / Klein Grabow	März	01.April - 31.März	
Krakow a. See / Krakow a. See	März	01.April - 31.März	
Krakow a. See / Möllen	März	01.April - 31.März	
Krakow a. See / Neu Sammit	März	01.April - 31.März	
Neuendorf / Neuendorf	März	01.April - 31.März	
Rühn / Hof Rühn	März	01.April - 31.März	
Rühn / Rühn	März	01.April - 31.März	
Warin / Allwardtshof	März	01.April - 31.März	
Warin / Graupenmühle	März	01.April - 31.März	
Warin / Warin	März	01.April - 31.März	
Warin / Wilhelmshof	März	01.April - 31.März	

Baumgarten / Baumgarten	April	01.Mai - 30.April	Juni August Oktober Dezember Februar
Baumgarten / Laase	April	01.Mai - 30.April	
Baumgarten / Schependorf	April	01.Mai - 30.April	
Baumgarten / Wendorf	April	01.Mai - 30.April	
Blankenberg / Blankenberg	April	01.Mai - 30.April	
Blankenberg / Friedrichswalde	April	01.Mai - 30.April	
Blankenberg / Penzin	April	01.Mai - 30.April	
Blankenberg / Weiße Krug	April	01.Mai - 30.April	
Blankenberg / Wipersdorf	April	01.Mai - 30.April	
Gülzow-Prüzen / Gülzow	April	01.Mai - 30.April	
Gülzow-Prüzen / Langensee	April	01.Mai - 30.April	
Gülzow-Prüzen / Parum	April	01.Mai - 30.April	
Gülzow-Prüzen / Tieplitz	April	01.Mai - 30.April	
Gülzow-Prüzen / Wilhelminenhof	April	01.Mai - 30.April	
Kuchelmiß / Ahrenshagen	April	01.Mai - 30.April	
Kuchelmiß / Hinzenhagen	April	01.Mai - 30.April	
Mistorf / Augustenruh	April	01.Mai - 30.April	
Mistorf / Goldewin	April	01.Mai - 30.April	
Mistorf / Mistorf	April	01.Mai - 30.April	
Mistorf / Neu Mistorf	April	01.Mai - 30.April	
Mistorf / Neumühle	April	01.Mai - 30.April	
Penzin / Penzin	April	01.Mai - 30.April	
Tarnow / Zernin	April	01.Mai - 30.April	
Warnow / Schlockow	April	01.Mai - 30.April	
Witzin / Loiz	April	01.Mai - 30.April	
Witzin / Witzin	April	01.Mai - 30.April	

Bellin / Bellin	Mai	01.Juni - 31.Mai	Juli September November Januar März
Dobbin-Linstow / Bornkrug	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Dobbin	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Glave	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Groß Bäbelin	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Hinrichshof	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Klein Bäbelin	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Linstow	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Neu Dobbin	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dobbin-Linstow / Zietlitz	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dreetz / Peetsch	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Jülchendorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Jülchendorf Meierei	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Kaarz	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Schönlage	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Sülten	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Weitendorf / Weitendorf (bei Brüel)	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Zahrendorf / Tempzin	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Zahrendorf / Zahrendorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	

Dreetz / Dreetz	Juni	01.Juli - 30.Juni	August Oktober Dezember Februar April
Glasewitz / Dehmen	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Glasewitz / Glasewitz	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Glasewitz / Kussow	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuchelmiß / Kuchelmiß	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuchelmiß / Seegrube	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuchelmiß / Serrahn	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuchelmiß / Wilsen	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Gustävel	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Holdorf	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Kuhlen	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Nutteln	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Tessin	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Kuhlen-Wendorf / Zashendorf	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Tarnow / Boitin	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Tarnow / Grünenhagen	Juni	01.Juli - 30.Juni	
Tarnow / Tarnow	Juni	01.Juli - 30.Juni	

Diekhof / Alt Diekhof	Juli	01.August - 31.Juli	September November Januar März Mai
Diekhof / Diekhof	Juli	01.August - 31.Juli	
Diekhof / Drölitze	Juli	01.August - 31.Juli	
Diekhof / Knegendorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Diekhof / Lissow	Juli	01.August - 31.Juli	
Diekhof / Lissow-Bau	Juli	01.August - 31.Juli	
Gülzow-Prüzen / Boldebeck	Juli	01.August - 31.Juli	
Gülzow-Prüzen / Groß Upahl	Juli	01.August - 31.Juli	
Gutow / Bülow	Juli	01.August - 31.Juli	
Gutow / Bülower Burg	Juli	01.August - 31.Juli	
Krakow a. See / Charlottenthal	Juli	01.August - 31.Juli	
Kuhlen-Wendorf / Holzendorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Kuhlen-Wendorf / Müssemow	Juli	01.August - 31.Juli	
Kuhlen-Wendorf / Weberin	Juli	01.August - 31.Juli	
Langen Jarchow / Häven	Juli	01.August - 31.Juli	
Langen Jarchow / Klein Jarchow	Juli	01.August - 31.Juli	
Langen Jarchow / Langen Jarchow	Juli	01.August - 31.Juli	
Mühl Rosin / Bölkow	Juli	01.August - 31.Juli	
Mühl Rosin / Kirch Rosin	Juli	01.August - 31.Juli	
Mühl Rosin / Koitendorf	Juli	01.August - 31.Juli	
Mühl Rosin / Mühl Rosin	Juli	01.August - 31.Juli	
Wardow / Alt Kätwin	Juli	01.August - 31.Juli	
Wardow / Kossow	Juli	01.August - 31.Juli	
Wardow / Neu Kätwin	Juli	01.August - 31.Juli	
Wardow / Teschow	Juli	01.August - 31.Juli	

Borkow / Borkow	August	01.September - 31.August	Oktober Dezember Februar April Juni
Borkow / Hohenfelde	August	01.September - 31.August	
Borkow / Neu Woserin	August	01.September - 31.August	
Borkow / Rothen	August	01.September - 31.August	
Borkow / Schlowe	August	01.September - 31.August	
Borkow / Woserin	August	01.September - 31.August	
Dolgen a. See / Dolgen	August	01.September - 31.August	
Dolgen a. See / Friedrichshof	August	01.September - 31.August	
Dolgen a. See / Kankel	August	01.September - 31.August	
Dolgen a. See / Sabel	August	01.September - 31.August	
Dolgen a. See / Striesdorf	August	01.September - 31.August	
Hoppenrade / Hoppenrade	August	01.September - 31.August	
Hoppenrade / Kölln	August	01.September - 31.August	
Hoppenrade / Koppelow	August	01.September - 31.August	
Hoppenrade / Lüdershagen	August	01.September - 31.August	
Hoppenrade / Schwiggerow	August	01.September - 31.August	
Hoppenrade / Striggow	August	01.September - 31.August	
Kuhlen-Wendorf / Wendorf	August	01.September - 31.August	
Steinhagen / Steinhagen	August	01.September - 31.August	
Wardow / Kobrow	August	01.September - 31.August	
Wardow / Wardow	August	01.September - 31.August	
Wardow / Wozeten	August	01.September - 31.August	

Baumgarten / Qualitz	September	01.Oktober - 30.September	November Januar März Mai Juli
Bernitt / Bernitt	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Glambeck	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Göllin	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Hermannshagen	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Jabelitz	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Käterhagen	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Neu Bernitt	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Neu Käterhagen	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Schlemmin	September	01.Oktober - 30.September	
Bernitt / Viezen	September	01.Oktober - 30.September	
Dabel / Dabel	September	01.Oktober - 30.September	
Dabel / Holzendorf	September	01.Oktober - 30.September	
Diekhof / Lüningsdorf	September	01.Oktober - 30.September	
Diekhof / Pölitze	September	01.Oktober - 30.September	
Diekhof / Striesenow	September	01.Oktober - 30.September	
Dolgen a. See / Groß Lantow	September	01.Oktober - 30.September	
Gutow / Badendiek	September	01.Oktober - 30.September	
Gutow / Ganschow	September	01.Oktober - 30.September	
Gutow / Schönwolde	September	01.Oktober - 30.September	
Hohen Pritz / Dinnies	September	01.Oktober - 30.September	
Hohen Pritz / Hohen Pritz	September	01.Oktober - 30.September	
Hohen Pritz / Klein Pritz	September	01.Oktober - 30.September	
Hohen Pritz / Kukuk	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Alt Rossewitz	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Klein Lantow	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Korleput	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Kronskamp	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Laage	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Liessow	September	01.Oktober - 30.September	
Laage / Subzin	September	01.Oktober - 30.September	
Reimersshagen / Groß Tessin	September	01.Oktober - 30.September	
Wardow / Goritz	September	01.Oktober - 30.September	
Wardow / Polchow	September	01.Oktober - 30.September	
Wardow / Spotendorf	September	01.Oktober - 30.September	
Wardow / Vipernitz	September	01.Oktober - 30.September	
Weitendorf / Kritzkow	September	01.Oktober - 30.September	
Weitendorf / Weitendorf (bei Laage)	September	01.Oktober - 30.September	

Bützow / Horst	Oktober	01.November - 31.Oktober	Dezember Februar April Juni August
Bützow / Parkow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Dreetz / Zibühl	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Hohen Sprenz / Dudinghausen	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Hohen Sprenz / Hohen Sprenz	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Hohen Sprenz / Kleinz Sprenz	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Hohen Sprenz / Woland	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Klein Beelitz / Friedrichshof	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Klein Beelitz / Passin	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Klein Beelitz / Selow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Klein Upahl / Klein Upahl	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Kuhs / Kuhs	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Kuhs / Zehlendorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Lohmen / Gerdshagen	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Mistorf / Käselow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Mistorf / Siemitz	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Mustin / Bolz	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Mustin / Lenzen	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Mustin / Mustin	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Mustin / Ruchow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Sarmstorf / Bredentin	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Sarmstorf / Sarmstorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	

Bernitt / Kurzen Trechow	November	01.Dezember - 30.November	Januar März Mai Juli September
Bernitt / Langen Trechow	November	01.Dezember - 30.November	
Bibow / Bibow	November	01.Dezember - 30.November	
Bibow / Dämelow	November	01.Dezember - 30.November	
Bibow / Hasenwinkel	November	01.Dezember - 30.November	
Bibow / Neuhof	November	01.Dezember - 30.November	
Bibow / Nisbill	November	01.Dezember - 30.November	
Gülzow-Prüzen / Hägerfelde	November	01.Dezember - 30.November	
Gülzow-Prüzen / Karcheez	November	01.Dezember - 30.November	
Gülzow-Prüzen / Mühlengeez	November	01.Dezember - 30.November	
Gülzow-Prüzen / Prüzen	November	01.Dezember - 30.November	
Gutow / Gutow	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Altenhagen	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Garden	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Lähnwitz	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Lohmen	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Nienhagen	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Oldenstorf	November	01.Dezember - 30.November	
Lohmen / Rothbeck	November	01.Dezember - 30.November	
Plaaz / Mierendorf	November	01.Dezember - 30.November	
Plaaz / Plaaz	November	01.Dezember - 30.November	
Plaaz / Wendorf	November	01.Dezember - 30.November	
Plaaz / Zapkendorf	November	01.Dezember - 30.November	
Recknitz / Recknitz	November	01.Dezember - 30.November	
Recknitz / Spoitgendorf	November	01.Dezember - 30.November	
Reimershagen / Kirch Kogel	November	01.Dezember - 30.November	
Reimershagen / Reimershagen	November	01.Dezember - 30.November	
Reimershagen / Rum Kogel	November	01.Dezember - 30.November	
Reimershagen / Suckwitz	November	01.Dezember - 30.November	
Warin / Groß Labenz	November	01.Dezember - 30.November	
Warin / Klein Labenz	November	01.Dezember - 30.November	
Warnow / Buchenhof	November	01.Dezember - 30.November	
Warnow / Eickelberg	November	01.Dezember - 30.November	
Warnow / Eickhof	November	01.Dezember - 30.November	
Warnow / Klein Raden	November	01.Dezember - 30.November	
Warnow / Rosenow	November	01.Dezember - 30.November	
Zehna / Braunsberg	November	01.Dezember - 30.November	
Zehna / Groß Breesen	November	01.Dezember - 30.November	
Zehna / Klein Breesen	November	01.Dezember - 30.November	
Zehna / Neuhof	November	01.Dezember - 30.November	
Zehna / Zehna	November	01.Dezember - 30.November	
Zepelin / Oettelin	November	01.Dezember - 30.November	

Groß Schwiesow / Groß Schwiesow	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	Februar April Juni August Oktober
Groß Schwiesow / Klein Schwiesow	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	